

Vergaberichtlinien

der

Elsa-Krauschitz-Stiftung

zur Förderung barrierefreien Wohnens für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Körperbehinderung

Die Elsa-Krauschitz-Stiftung ist eine gemeinnützige, rechtlich selbständige Stiftung und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck ist die Förderung barrierefreien Wohnens für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Körperbehinderung. Er wird insbesondere durch die Förderung von (Um-)Bauprojekten in Wohnräumen und zum Wohnraum gehörende Nebenräume wie Gemeinschaftsräume, Zugänge, Keller etc., durch die barrierefreies Wohnen möglich wird, mittels finanzieller Zuschüsse für Menschen mit Körperbehinderung verwirklicht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Stiftungszweck	2
§ 2 Ermessen der Stiftung.....	2
§ 3 Förderbereiche.....	2
§ 4 Zuwendungsempfänger	3
§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen	3
§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	3
§ 7 Antragsverfahren	4
§ 8 Prüfungsverfahren	5
§ 9 Abrechnungsgrundsätze und -verfahren.....	5
§ 10 Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers.....	6
§ 11 Einwilligung in die Datenverarbeitung - Öffentlichkeitsarbeit.....	6

§ 1 Stiftungszweck

Die Elsa-Krauschitz-Stiftung ist eine gemeinnützige, rechtlich selbständige Stiftung und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck gem. § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung ist die Förderung barrierefreien Wohnens für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Körperbehinderung. Jedes Projekt kann nur einmal gefördert werden.

Der Stiftungszweck wird vorrangig im norddeutschen Raum erfüllt.

§ 2 Ermessen der Stiftung

Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung unter Beachtung der rechtlichen und steuerlichen Vorschriften sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Förderbereiche

Umfasst sind Projekte, die förderungswürdige Neu- oder Umbauten in Wohnräumen und zum Wohnraum gehörende Nebenräume wie Gemeinschaftsräume, Zugänge, Keller etc., durch die barrierefreies Wohnen möglich wird, umsetzen.

Gefördert werden können:

- (Um-)Bauprojekte von Gebäuden, Wohnungen und zum Wohnraum gehörende Nebenräume, wie Gemeinschaftsräume, Zugänge, Keller etc., die Menschen mit Körperbehinderung zum Wohnen und sonstigem Aufenthalt dienen,
- Neu- und Umgestaltungen von Zugängen, wie Rampen, Türen, Beseitigung von Schwellen, Einbau von Aufzügen, Treppenliften etc.,
- andere (Um-)Bauprojekte, durch die barrierefreies Wohnen möglich wird.

§ 4 Zuwendungsempfänger

- a) Zuwendungsempfänger können natürliche Personen mit einer anerkannten Körperbehinderung sein, sowie juristische Personen, die satzungsgemäß Menschen mit Körperbehinderung unterstützen.
- b) Die Bewilligung ist an die natürliche Person bzw. die juristische Person gebunden, die im Bewilligungsbescheid genannt ist. Ändert sich zum Beispiel durch Rechtsnachfolge o.ä. der Zuwendungsempfänger, ist die Elsa-Krauschitz-Stiftung unverzüglich zu unterrichten. Die Unterlagen, die die Rechtsnachfolge belegen sind beizufügen.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Stiftungsmittel werden nachrangig zu staatlichen Leistungen und anderen Zuschussgebern vergeben. Etwaige Ansprüche gegenüber gesetzlichen Kostenträgern sind vor Antragstellung geltend zu machen.
- b) Es werden höchstens die tatsächlich angefallenen Kosten für das (Um-) Bauvorhaben bezuschusst.
- c) Juristische Personen verpflichten sich zum Anbringen eines Informationsschildes mit dem Logo der Stiftung am bezuschussten (Um-) Bauprojekt.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht begonnen worden sein.
- b) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die nach Rechtsvorschriften notwendigen Gestattungen (Genehmigungen, Erlaubnisse usw.) eingeholt sind und die erfolgreiche Durchführung des Vorhabens gesichert ist.

- c) Die Anträge können laufend im jeweiligen Kalenderjahr bei der Elsa-Krauschitz-Stiftung gestellt werden.
- d) Bedingung für die Gewährung von Zuwendungen aus den Stiftungsmitteln ist, dass keine Dauerförderung erfolgt. Die Bezuschussung laufender Sach- und Personalkosten sind nicht zulässig.
- e) Ablehnungen werden nicht begründet.

§ 7 Antragsverfahren

- a) Anträge für die Vergabe von Fördermitteln sind schriftlich an die Elsa-Krauschitz-Stiftung, Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim/Jagst zu richten.
- b) Anträge auf Projektförderung müssen enthalten:
 - Angaben zum Antragsteller (Anschrift, persönliche Daten, Bankverbindung),
 - Nachweis einer anerkannten Körperbehinderung bei natürlichen Personen oder Kopie der Satzung bei juristischen Personen, aus der hervorgeht, dass Menschen mit Körperbehinderung unterstützt werden,
 - bei Eigentum: aktuellen Grundbuchauszug,
 - bei Mietobjekten: Kopie des Mietvertrages und Zustimmung des Vermieters zum (Um-)Bauprojekt,
 - detaillierte Projektbeschreibung; Darstellung der Aufgaben, Arbeit und Zielsetzung, inhaltliche Beschreibung des geplanten und zu fördernden Vorhabens sowie gegebenenfalls Bildmaterial, Baupläne 1:1000,
 - Beschreibung der mit der Maßnahme zu erzielenden Verbesserungen auch im Verhältnis zum Ausgangszustand,
 - einen Finanzplan mit Kostenvoranschlag (Kostenschätzung gemäß DIN 276) mit Angabe sämtlicher Finanzierungsquellen (auch Zuschüsse Dritter) und Angaben zu deren Verwendung,
 - einen detaillierten Zeitplan,
 - sonstige Unterlagen, die für den Stiftungsvorstand und das Kuratorium zur Entscheidungsfindung erforderlich sind.

§ 8 Prüfungsverfahren

- a) Der Antrag wird vom Kuratorium der Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand geprüft und entschieden. Die Entscheidung wird nicht begründet.
- b) Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- c) Bei einer positiven Antragsentscheidung (Bewilligungsbescheid) enthält das Schreiben:
- die grundsätzliche Zusage,
 - den Zuwendungsbetrag,
 - den Verwendungszweck,
 - die Voraussetzungen für die Auszahlung
 - den Zeitpunkt der Bereitstellung.
- d) Im Falle einer Rechtsnachfolge (Nr. 4 b) wird der Antrag erneut geprüft. Voraussetzung für die Übertragung der Zuwendungsentscheidung auf den Rechtsnachfolger ist, dass sich die Entscheidungsgrundlagen nicht verändert haben.

§ 9 Abrechnungsgrundsätze und -verfahren

- a) Die Verwendung der Stiftungsmittel der Elsa-Krauschitz-Stiftung ist durch einen geeigneten Verwendungsnachweis zu erbringen.

Dabei ist zu beachten, dass:

- die Angaben vollständig sind,
- die Zuwendungen zweckgebunden sind und nur für die im Bewilligungsbescheid aufgeführten bzw. bewilligten Arbeiten ausgezahlt werden können,
- die Rechnungsbelege den Angeboten des Antrags entsprechen,
- die Rechnungen bzw. Zahlungsnachweise nach der Bewilligung entstanden und datiert sind,
- eine Bilddokumentation (z.B. Digitalfotos) vorliegt.

- b) Es sind grundsätzlich Originalunterlagen vorzulegen. Diese werden nach Prüfung zurückgegeben.
- c) Die bewilligte Zuwendung kann längstens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Bewilligung abgerufen werden. Danach entfällt der Anspruch auf die Förderung.
- d) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung durch die Stiftung.
- e) Der Zuwendungsempfänger hat den Empfang der Geldmittel schriftlich zu bestätigen.
- f) Der Vorstand der Elsa-Krauschitz-Stiftung ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- g) Die gewährten Stiftungsmittel können ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn die Mittel nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet werden. Zur Prüfung hat der Zuwendungsempfänger die Elsa-Krauschitz-Stiftung umfassend zu unterstützen.

§ 10 Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers

Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Diese sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Elsa-Krauschitz-Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung von Fördervorhaben entstehen.

§ 11 Einwilligung in die Datenverarbeitung / Öffentlichkeitsarbeit

Die Elsa-Krauschitz-Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen erhobenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und statistischen Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner befugt, diese Daten an alle Stellen zur Kenntnis und Verarbeitung zu übermitteln, die an der Prüfung, Umsetzung und Kontrolle von Fördervorhaben beteiligt sind. Auch sind die

Elsa-Krauschitz-Stiftung und die beteiligten Stellen berechtigt, Daten für eigene und Zwecke nach der Satzung der Elsa-Krauschitz-Stiftung und der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen bzw. bereitzustellen. Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln handelt, wird von der Einwilligung der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger zur Datenverarbeitung stets ausgegangen.

Der Zuschussnehmer stimmt der Veröffentlichung des (Um-)Bauprojektes in den Medien mit entsprechenden Berichten und Lichtbildern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu.

Vorstand und Kuratorium, 28.09.2007